

Merkblatt zur Erhebung der Vergnügungsteuer bei Spielautomaten in Halle (Saale)

(Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art vom 23.11.2011)

Steuergegenstand

Die Stadt Halle (Saale) erhebt Vergnügungsteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen, sowie Veranstaltungen anderer Art.

Der Steuerpflicht unterliegen, gemäß § 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Halle (Saale), Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Spielautomaten und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Aufstellung beendet wird.

Steuersätze

Die Steuer je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten

1. ohne Gewinnmöglichkeit:

in Spielhallen	40,00 €
an sonstigen Aufstellungsorten	30,00 €

2. bei denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder die Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer 1.023,00 €

3. die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze je Spielmöglichkeit.

4. mit Gewinnmöglichkeit 15 vom Hundert des Einspielergebnisses

Einspielergebnis

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse (positiver Saldo 2 des Zählwerksausdrucks zuzüglich der Fehlbeträge, die als Entnahme aus den Röhren das Einspielergebnis gemindert haben).

Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. – § 3 Absatz 2 Vergnügungssteuersatzung

Besteuerungszeitraum, Anmeldepflicht und Festsetzung der Steuer

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die selbst errechnete Steuer ist von den Spielautomaten aufstellenden Personen bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) unter Angabe von Aufstellort, Zulassungs- und Gerätenummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für die Vergnügungsteuer zuständigen Abteilung Steuern anzumelden.

Alle Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat sind sortiert nach Aufstellort beizufügen.

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) gleich. Es bedarf daher keiner gesonderten Steuerfestsetzung, es sei denn, die Abteilung Steuern weicht von der angemeldeten Steuer ab. Gegebenenfalls ergeht ein entsprechender Bescheid.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass das Einspielergebnis geschätzt werden kann, wenn von Ihrer Seite aus keine bzw. keine rechtzeitige Erklärung erfolgt oder diese unvollständig bzw. rechnerisch nicht richtig ist.

Anzeigepflicht

Automatenaufsteller haben erste Aufstellungen/Übernahmen und endgültige Entfernungen/Übergaben von Spielautomaten bis zum 10. Tag des Folgemonats der für die Vergnügungsteuer zuständigen Abteilung Steuern schriftlich anzuzeigen.

Sollten Anzeige- und Meldepflichten verletzt werden, kann dies zu einer Ordnungswidrigkeit führen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

Steuer- und Haftungsschuldner

Steuerschuldner sind die Personen, die Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt aufstellen.

Daneben haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind gesamtschuldnerisch.

Fälligkeit und Zahlung der Steuer

Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Sie ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unter Angabe des Buchungszeichens und des Zeitraums auf das im Anmeldevordruck ausgewiesene Konto der Stadt Halle (Saale) zu überweisen.

Amtliche Formulare

Im Internet befinden sich hinsichtlich der Vergnügungsteuer unter <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Dienstleistungen> folgende Formulare:

- Vergnügungssteueranmeldung für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit - eFORM 20-025 (359 KB)
- Vergnügungssteuererklärung - Besteuerung nach Einspielergebnis - eFORM 20-026(142 KB)
- Bestandsveränderung für Automaten (eFORM 20-027)(990 KB)
- Vergnügungssteuererklärung für Veranstaltungen anderer Art - eFORM 20-024(272 KB)
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielegeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderen Art (2.03/1)(29 KB)

Zuständige Stelle

Zuständig ist die Abteilung Steuern der Stadt Halle (Saale), Team Zweitwohnungs-, Hunde- und Vergnügungsteuer (20.3.3), Schmeerstr.1, 06108 Halle (Saale).